



## TREND® 90

Version 0.0 (ersetzt: Version 2.1)  
Überarbeitet am 08.03.2016

Ref. 130000000512

Dieses Sicherheitsdatenblatt richtet sich nach den Standards und regulatorischen Vorgaben in Belgien und geht möglicherweise nicht mit den regulatorischen Vorgaben anderer Länder konform.

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname : TREND® 90

Synonyme : B10601085  
DPX-KG691

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Netzmittel

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Du Pont de Nemours (Belgium) B.V.B.A.  
Antoon Spinoystraat 6  
B-2800 Mechelen  
Belgien

Telefon : +32-(0)-475-415-415

Email-Adresse : sds-support@che.dupont.com

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +(32)-28083237 (für Belgien)  
: +(352)-20202416 (für Luxemburg)  
: +32 (0)70 245 245 (Belgische Giftzentrale)  
: Giftinformationszentralen können unter Umständen ausschließlich Informationen vorliegen haben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und nationaler Gesetzgebung für Produkte erforderlich sind.

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Akute Toxizität, Kategorie 4 : H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 : H318: Verursacht schwere Augenschäden.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

## TREND® 90

Version 0.0 (ersetzt: Version 2.1)  
Überarbeitet am 08.03.2016

Ref. 130000000512



### Gefahr

H302  
H318

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
Verursacht schwere Augenschäden.

Besondere Kennzeichnung  
bestimmter Stoffe und  
Gemische

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.,EUH401: Zur  
Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung  
einhalten.,

P102  
P270  
P280  
P305 + P351 + P338

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.  
Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.  
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser  
spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.  
Weiter spülen.

P308 + P311

BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt  
anrufen.

P301 + P330  
P501

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen.  
Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährlichen Abfall oder Sonderabfall  
zuführen.

SP 1  
SPo

Produkt und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.  
Behandelte Grundstücke/Flächen nicht wieder betreten, bevor die Spritzlösung  
getrocknet ist.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT).  
Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Registrierungsnummer	Einstufung gemäss Richtlinie (EU) 1272/2008 (CLP)	Konzentration (% w/w)
----------------------	--	--------------------------

Polyethylene oxide monoisodecyl ether (CAS-Nr.61827-42-7)



## TREND® 90

Version 0.0 (ersetzt: Version 2.1)  
Überarbeitet am 08.03.2016

Ref. 130000000512

	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318	90 %
--	--	------

Die obigen Produkte erfüllen die REACH-Registrierungsanforderungen. Registrierungsnummern sind nicht immer angegeben, weil Substanzen von der Registrierung ausgenommen, bisher nicht für REACH registriert, im Rahmen einer anderen Vorschrift registriert sein können (Verwendung als Biozid, Pflanzenschutzprodukt) usw.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
- Einatmen : An die frische Luft bringen. Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen. Künstliche Beatmung und/oder Sauerstoff kann notwendig sein.
- Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beim Auftreten von Hautreizungen oder allergischen Reaktionen einen Arzt hinzuziehen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.
- Augenkontakt : Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Auge offen halten und langsam und behutsam während 15-20 Minuten mit Wasser ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Verschlucken : Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen. Ist der Verunfallte bei Bewusstsein: Mund mit Wasser ausspülen. 1 bis 2 Glas Wasser trinken.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Vergiftungsfälle beim Menschen sind nicht bekannt; Vergiftungssymptome aus Laborversuchen sind unbekannt.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Symptomatische Behandlung.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl, Trockenlöschmittel, Schaum, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)
- Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind : Wasservollstrahl, (Kontaminationsgefahr)



## TREND® 90

Version 0.0 (ersetzt: Version 2.1)  
Überarbeitet am 08.03.2016

Ref. 130000000512

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) Stickoxide (NO<sub>x</sub>)

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Vollständigen Schutzanzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

: (bei kleinen Bränden) Bei großflächigen Bränden soll man das Feuer ausbrennen lassen, wenn es die Gegebenheiten gestatten, um die Kontamination der Umgebung durch Löschwasser zu vermeiden. Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Zugang zum Gebiet überwachen. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Verschüttungsgebiet belüften. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Wenn das Verschüttungsgebiet porös ist, muss das verunreinigte Material aufgenommen werden, zwecks anschließender Behandlung oder Entsorgung. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Reinigungsmethoden - kleine Mengen an verschüttetem Material Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen. Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.  
Reinigungsmethoden - große Mengen an verschüttetem Material Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern. Das verschüttete Material eindämmen, mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur,



## TREND® 90

Version 0.0 (ersetzt: Version 2.1)  
Überarbeitet am 08.03.2016

Ref. 130000000512

Vermiculit) aufnehmen und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). Große Verschüttung soll mechanisch zur Entsorgung aufgenommen werden (durch Abpumpen entfernen). Auslaufende Flüssigkeit in dicht verschließbaren Behältern (Metall/Kunststoff) auffangen. Verunreinigtes Absorptionsmittel sammeln und zurückhalten und Material zur Entsorgung eindämmen.

Sonstige Angaben : Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Gebrauch nur nach unseren Empfehlungen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Nur saubere Ausrüstung benutzen. Für angemessene Lüftung sorgen. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Beim Öffnen von Behältern, austretende Dämpfe nicht einatmen. Ansetzen der Gebrauchslösung wie auf dem (den) Etikett(en) und/oder der Gebrauchsanweisung angegeben. Angesetzte Gebrauchslösung unverzüglich verwenden - Nicht lagern. Zum Schutz bei Verschütten, Flasche in der Produktion auf Metallschale aufbewahren. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Nie ungebrauchtes Material in die Lagerbehälter zurückgeben. Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Um die Entzündung der Dämpfe durch elektrostatische Entladungen zu vermeiden, müssen alle Metallteile der benutzten Geräte geerdet werden.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Im Originalbehälter lagern. In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Zusammenlagerungshinweise : Fernhalten von: Oxidationsmittel

Lagertemperatur : 5 - 50 °C

Sonstige Angaben : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen



## TREND® 90

Version 0.0 (ersetzt: Version 2.1)  
Überarbeitet am 08.03.2016

Ref. 130000000512

Keine Daten verfügbar

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Falls dieser Unterabschnitt leer ist, liegen keine verwendbaren Daten vor.

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Technische Schutzmaßnahmen : Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Für ausreichende Belüftung sorgen, um die Exposition am Arbeitsplatz unter den empfohlenen Grenzwerten zu halten.
- Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166
- Handschutz : Material: Nitrilkautschuk  
Handschuhdicke: 0,3 mm  
Handschuhlänge: Stulpenhandschuh  
Schutzindex:: Klasse 6  
Tragedauer: > 480 min  
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen. Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.
- Haut- und Körperschutz : Herstellung und Verarbeitung: Chemikalienschutzanzug Typ 6 (EN 13034)  
Mischer und Belader müssen Folgendes tragen: Chemikalienschutzanzug Typ 6 (EN 13034) Gummi- oder Plastikstiefel  
Sprühauftrag - im Außenbereich: Chemikalienschutzanzug Typ 4 (EN 14605) Gummi- oder Plastikstiefel
- Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden. Gesamte Chemikalienschutzbekleidung vor Gebrauch inspizieren. Im Falle chemischer oder physikalischer Schäden oder falls verunreinigt, sollen Bekleidung und Handschuhe ersetzt werden.
- Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Regelmäßige Reinigung der Geräte, des Arbeitsbereiches und der Bekleidung. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereichs getragen werden. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln



## TREND® 90

Version 0.0 (ersetzt: Version 2.1)  
Überarbeitet am 08.03.2016

Ref. 130000000512

fernhalten. Kleidung/persönliche Schutzausrüstung sofort ausziehen, wenn das Material eindringt. Aus Umweltschutzgründen sind alle verunreinigten Schutzausrüstungen vor Wiedergebrauch zu entfernen und zu reinigen. Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Atemschutz : Herstellung und Verarbeitung: Halbmaske mit Dampffilter A1 (EN 141)

Mischer und Belader müssen Folgendes tragen: Halbmaske mit Dampffilter A1 (EN 141)

Sprühauftrag - im Außenbereich: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form : flüssig

Farbe : farblos

Geruch : leicht

Geruchsschwelle : nicht bestimmt

pH-Wert : 5 - 7 bei 10 g/l ( 20 °C) (als wässrige Lösung)

Schmelzpunkt/Schmelzbereich : Nicht anwendbar

h

Siedepunkt/Siedebereich : nicht bestimmt

Flammpunkt : 130 - 199 °C

Thermische Zersetzung : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Selbstentzündungstemperatur : > 100 °C

Oxidierende Eigenschaften : Das Produkt ist nicht brandfördernd.

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Untere Explosionsgrenze/  
Untere Entzündbarkeitsgrenze : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Obere Explosionsgrenze/  
obere Entzündbarkeitsgrenze : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Dampfdruck : < 1,33 hPa bei 20 °C

Dichte : 1,0 g/cm<sup>3</sup> bei 25 °C



## TREND® 90

Version 0.0 (ersetzt: Version 2.1)  
Überarbeitet am 08.03.2016

Ref. 130000000512

Relative Dichte	: 1 bei 20 °C
Wasserlöslichkeit	: vollkommen löslich
Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser	: Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	: 75 mPa.s bei 20 °C
Viskosität, kinematisch	: 75 mm <sup>2</sup> /s bei 20 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit t	: Nicht erhältlich für diese Mischung.

### 9.2. Sonstige Angaben

Phys.-chem./weitere Angaben : Keine anderen Daten sind besonders zu erwähnen.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

<b>10.1. Reaktivität</b>	: Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.
<b>10.2. Chemische Stabilität</b>	: Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.
<b>10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b>	: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang. Polymerisation tritt nicht ein. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
<b>10.4. Zu vermeidende Bedingungen</b>	: Temperatur : > 50 °C Temperatur : < 5 °C
<b>10.5. Unverträgliche Materialien</b>	: Unverträglich mit Oxidationsmitteln.
<b>10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>	: Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität

LD50 / Ratte weiblich : 1 718 mg/kg

Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPP 81-1

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Von externer Quelle zur Verfügung gestellte Daten.

- Polyethylene oxide monoisodecyl ether  
LD50 / Ratte : 300 - 2 000 mg/kg





## TREND® 90

Version 0.0 (ersetzt: Version 2.1)  
Überarbeitet am 08.03.2016

Ref. 130000000512

### Akute dermale Toxizität

LD50 / Kaninchen : > 2 020 mg/kg

Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPP 81-2

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Von externer Quelle zur Verfügung gestellte Daten.

- Polyethylene oxide monoisodecyl ether  
LD50 / Kaninchen : > 2 000 mg/kg

### Hautreizung

Kaninchen

Ergebnis: Keine Hautreizung

Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPP 81-5

Expositionszeit 72 h

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Interner Studienbericht.

- Polyethylene oxide monoisodecyl ether  
Kaninchen  
Einstufung: Keine Hautreizung  
Ergebnis: Keine Hautreizung  
Leichte Reizungen beobachtet, jedoch unzureichend, um eine Einstufung zu rechtfertigen

### Augenreizung

Kaninchen

Ergebnis: Gefahr ernster Augenschäden.

Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPP 81-4

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Von externer Quelle zur Verfügung gestellte Daten.

- Polyethylene oxide monoisodecyl ether  
Kaninchen  
Einstufung: Gefahr ernster Augenschäden.  
Ergebnis: Irreversible Schädigung der Augen

### Sensibilisierung

Meerschweinchen

Ergebnis: Verursacht im Tierversuch keine Sensibilisierung durch Hautkontakt.

Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPP 81-6

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Von externer Quelle zur Verfügung gestellte Daten.

- Polyethylene oxide monoisodecyl ether  
Meerschweinchen  
Einstufung: Verursacht keine Hautsensibilisierung.  
Ergebnis: Verursacht keine Hautsensibilisierung.  
Methode: Buehler Test

### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Oral - Sondenfütterung Ratte

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD Prüfrichtlinie 407



## TREND® 90

Version 0.0 (ersetzt: Version 2.1)  
Überarbeitet am 08.03.2016

Ref. 130000000512

Es wurden keine Wirkungen von toxikologischer Bedeutung gefunden., Informationsquelle: Von externer Quelle zur Verfügung gestellte Daten.

- Polyethylene oxide monoisodecyl ether  
Verschlucken Ratte  
Expositionszeit: 90 d  
NOAEL: 500 mg/kg  
LOAEL: > 500 mg/kg  
Es wurden keine Wirkungen von toxikologischer Bedeutung gefunden.

Hautkontakt

Expositionszeit: 90 d

Toxikologische Wirkungen, die eine Klassifizierung wegen einer signifikativen Toxizität für bestimmte Zielorgane rechtfertigen, konnten unter den Richtwerten für die Klassifizierung nicht festgestellt werden.

### Mutagenitätsbewertung

- Polyethylene oxide monoisodecyl ether  
Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung. Insgesamt deuten alle Befunde darauf hin, dass der Stoff nicht erbgutverändernd ist.

### Karzinogenizitätsbewertung

- Polyethylene oxide monoisodecyl ether  
Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen einstuft. Insgesamt weist das Beweismaterial darauf hin, dass der Stoff nicht krebserzeugend ist.

### Bewertung der Reproduktionstoxizität

- Polyethylene oxide monoisodecyl ether  
Keine Reproduktionstoxizität Keine Wirkungen auf oder durch die Laktation

### Bewertung der fruchtschädigenden Wirkung

- Polyethylene oxide monoisodecyl ether  
Tierversuche zeigten keine Entwicklungstoxizität.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

### Aspirationsgefahr

Das Gemisch hat keine Eigenschaften, die ein Potenzial zur Aspirationsgefährdung aufweisen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität



## TREND® 90

Version 0.0 (ersetzt: Version 2.1)  
Überarbeitet am 08.03.2016

Ref. 130000000512

### Toxizität gegenüber Fischen

LC50 / 96,0 h / Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 42 mg/l

Die gegebene Information basiert auf Angaben eines ähnlichen Produkts. Informationsquelle: Von externer Quelle zur Verfügung gestellte Daten.

### Toxizität gegenüber Wasserpflanzen

- Polyethylene oxide monoisodecyl ether

NOEC / 72 h / Desmodesmus subspicatus (Grünalge): 10 mg/l

### Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren

EC50 / 48 h / Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 40 mg/l

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Von externer Quelle zur Verfügung gestellte Daten.

### Toxizität gegenüber Bodenorganismen

14 d / Eisenia fetida (Regenwürmer): > 1 000 mg/kg

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Von externer Quelle zur Verfügung gestellte Daten.

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

### Biologische Abbaubarkeit

Biologischer Abbau: > 70 %

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301

Leicht biologisch abbaubar. Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.

- Polyethylene oxide monoisodecyl ether

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301

Biologisch abbaubar

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

### Bioakkumulation

Keine Bioakkumulation. Die Schätzung beruht auf Daten des Wirkstoffs.

## 12.4. Mobilität im Boden

### Mobilität im Boden

Es wird nicht erwartet, dass das Produkt in Böden mobil ist.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

### Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT). / Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen



## TREND® 90

Version 0.0 (ersetzt: Version 2.1)  
Überarbeitet am 08.03.2016

Ref. 130000000512

### Sonstige ökologische Hinweise

Keine anderen ökologischen Auswirkungen sind besonders zu erwähnen. Siehe Produktetikett für zusätzliche Anwendungsanleitungen bezüglich Umweltvorsorge.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Muss in einer Verbrennungsanlage, die die dafür notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden besitzt, verbrannt werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter nicht wieder verwenden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### ADR

- |   |  |
|---|--|
| 14.1. UN-Nummer:                                      | Nicht anwendbar  |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:           | Nicht anwendbar  |
| 14.3. Transportgefahrenklassen:                       | Nicht anwendbar  |
| 14.4. Verpackungsgruppe:                              | Nicht anwendbar  |
| 14.5. Umweltgefahren:                                 | kein(e,er)   |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: | Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR |

### IATA\_C

- |   |  |
|---|--|
| 14.1. UN-Nummer:                                      | Nicht anwendbar  |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:           | Nicht anwendbar  |
| 14.3. Transportgefahrenklassen:                       | Nicht anwendbar  |
| 14.4. Verpackungsgruppe:                              | Nicht anwendbar  |
| 14.5. Umweltgefahren:                                 | kein(e,er)   |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: | Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR |

### IMDG

- |   |  |
|---|--|
| 14.1. UN-Nummer:                                      | Nicht anwendbar  |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:           | Nicht anwendbar  |
| 14.3. Transportgefahrenklassen:                       | Nicht anwendbar  |
| 14.4. Verpackungsgruppe:                              | Nicht anwendbar  |
| 14.5. Umweltgefahren:                                 | kein(e,er)   |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: | Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR |

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**  
Nicht anwendbar



## TREND® 90

Version 0.0 (ersetzt: Version 2.1)  
Überarbeitet am 08.03.2016

Ref. 130000000512

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Sonstige Vorschriften : Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Beschäftigungsbeschränkungen nach den Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten. Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen beachten. Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten beachten.

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses/diese Produkte ist eine Stoffsicherheitsbeurteilung nicht erforderlich.  
Siehe Etikett bezüglich Informationen zur Expositionsabschätzung.  
Die Mischung ist gemäß den Vorgaben der Vorschrift (EC) Nr. 1107/2009 registriert.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Volltext der unter Abschnitt 3 genannten Gefahrenhinweise.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sonstige Angaben berufsmäßige Verwendung

#### Abkürzungen und Kurzworte

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
ATE Schätzwert Akuter Toxizität  
CAS-Nr. Indexnummer des Chemical Abstracts Service  
CLP Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung  
EbC50 Konzentration, bei der eine 50-prozentige Abnahme der Biomasse beobachtet wird  
EC50 Mittlere wirksame Konzentration  
EN Europäische Norm  
EPA Umweltschutzbehörde  
ErC50 Konzentration, bei der eine 50-prozentige Hemmung der Wachstumsrate beobachtet wird  
EyC50 Konzentration, bei der eine 50-prozentige Hemmung des Zellertrags beobachtet wird  
IATA\_C Internationaler Luftverkehrsverband (Fracht)  
IBC-Code Internationaler Code für die Beförderung von Chemikalien als Massengut  
ICAO Internationale Zivilluftfahrt-Organisation  
ISO Internationale Organisation für Normung  
IMDG Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  
LC50 Mittlere letale Konzentration  
LD50 Mittlere letale Dosis  
LOEC Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung  
LOEL Niedrigste Dosierung mit beobachtetem Effekt  
MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch



## TREND® 90

Version 0.0 (ersetzt: Version 2.1)  
Überarbeitet am 08.03.2016

Ref. 130000000512

n.o.s.	Schiffe
NOAEC	Nicht anders angegeben
NOAEL	Konzentration ohne beobachtete schädigende Wirkung
NOEC	Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden
NOEL	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Höchste unwirksame Dosis
OPPTS	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Büro für Prävention, Pestizide und toxische Substanzen
STEL	Persistent, bioakkumulierend und toxisch
TWA	Kurzzeitgrenzwert
vPvB	Zeitlich gewichteter Durchschnitt (TWA): sehr persistent und stark bioakkumulierend

### Weitere Information

Vor Gebrauch DuPonts Sicherheitsinformationen beachten., Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.  
® Marke von E.I. du Pont de Nemours and Company

Wichtige Abänderungen gegenüber der früheren Ausgabe werden mit einer Doppellinie hervorgehoben.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Die obgenannten Angaben beziehen sich nur auf das bestimmte genannte Produkt(die bestimmten genannten Produkte) und ist nicht übertragbar auf dieses(diese) Produkt(e), wenn dieses(diese) mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird(werden), oder wenn das Material verändert oder einer Bearbeitung unterzogen wird, ausser dies sei ausdrücklich im Text vermerkt.